



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

09.05.2023

Nr.:28

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 366 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Beldorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 367 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek | S. 368 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jahrsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 375 |

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt vom 12.04.2023 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 19.09.2012 wird mit Ablauf des 31.05.2023 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rade bei Hohenwestedt, den 25.04.2023

gez. (L.S.)

Hans-Hermann Voß
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Beldorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVObI Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf vom 19.04.2023 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Beldorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 19.09.2012 wird mit Ablauf des 31.05.2023 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beldorf, den 25.04.2023

gez. (L.S.)

Jens Beckmann
(Bürgermeister)

**Verbandssatzung
des Schulverbandes Wasbek
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.03.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt und Wasbek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Wasbek“. Er hat seinen Sitz in Wasbek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Wasbek obliegt die Errichtung und Unterhaltung der „Hermann-Claudius Schule“, Grundschule, auf den Grundstücken Schulstraße 12 und 14 in Wasbek, nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Der Schulverband Wasbek regelt und finanziert die Schülerbeförderung für das gesamte Verbandsgebiet.
- (3) Dem Schulverband Wasbek obliegt der Betrieb von Kindertagesstätten im Verbandsgebiet nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Ferner entsenden das Verbandsmitglied Gemeinde Ehndorf ein (1), das Verbandsmitglied Gemeinde Padenstedt zwei (2) und das Verbandsmitglied Gemeinde Wasbek fünf (5) weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (4) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins den Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trifft im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 10 GkZ i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Schulverbandes.

Personalentscheidungen für Beschäftigte des Schulverbandes die Leitungsaufgaben erfüllen, werden von der Verbandsversammlung getroffen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Schulausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schul-, Schulbau- und Unterhaltungsangelegenheiten, Schülerbeförderung, Finanzwesen im Schulbereich einschließlich des Prüfungswesens nach § 14 Abs. 3 GkZ in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO mit Ausnahme des Produktbereiches 3 „Soziales und Jugend“.

b) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindergarten- und Kindergartenunterhaltungsangelegenheiten, Finanzwesen im Kindergartenbereich einschließlich des Prüfungswesens nach § 14 Abs. 3 GkZ in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO mit Ausnahme des Produktbereiches 2 „Schule und Kultur“.

In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Verbandsversammlung angehören können, ihre Zahl darf die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Verbandsversammlung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat bis zu zwei persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 109 a Abs. 1 GO dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Schulverbandes Wasbek informieren, an den Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungsgeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.

(2) Das Amt Mittelholstein stellt dem Schulverband nach der Anzahl der Schüler/innen bzw. nach Anzahl der Kindergartenkinder für diese übertragenen Aufgaben jährlich eine Verwaltungskosten-erstattung in Rechnung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband Wasbek erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern je eine Schul- und eine Kindergartenumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Bemessung der Schulumlage erfolgt gemäß § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

(3) Die Bemessung der Kindergartenumlage erfolgt zu 25% nach den statistischen Einwohnerzahlen (31.03. des Vorjahres) und zu 75% nach den jeweiligen Kinderzahlen, die den Kindergarten zum gleichen Zeitpunkt besucht haben.

(4) Die Höhe der Umlagen wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung

oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung des § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband Wasbek aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek vom 27.07.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.04.2023 erteilt.

Wasbek, den 20.04.2023

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Verbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jahrsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf vom 20.04.2023 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Jahrsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 29.06.2012 wird mit Ablauf des 31.05.2023 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jahrsdorf, den 25.04.2023

gez. (L.S.)

Klaus Bruhn
(Bürgermeister)